

245/



# Arbeitsbuch

für

*Kunzolf Schürer.*





# Arbeitsbuch

für

*Hilfolf Schäfer*

geboren am

*5. Mai 1914*

zu

*Viedernyschen*

Name des gesetzlichen Vertreters

*Julius Schäfer*

wohnhaft zu

*Viedernyschen*



Unterschrift des Inhabers

Rudolf Schäfer

Eingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 1929 unter Nr. 32

Köln, den 2. April 1929.

Die Polizeiverwaltung

v. a.

[Signature]

Antrop.



Bemerkung: In der stellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbe-Vordr. Nr. 109).

# Bestimmungen

des

## Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten über Arbeitsbücher für Bergleute.

Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Sammlung 1892 Seite 131). — Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung 1899 Seite 177.)

### § 85b.

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

### § 85c.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des



Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

## § 85 d.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

## § 85 e.

Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

## § 85 f.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 85 g.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Ausständigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausständig oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

## § 85 h.

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

## § 207 a.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§ 84 Absatz 4 und 85 f Absatz 3 zuwiderhandeln.

## § 207 e.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft.

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 207 a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.



## Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,  
Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871.)

### § 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber ein Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

### § 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempel-frei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.



## § 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Reichspfennig erhoben werden.

## § 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichszentraler bestimmt.

## § 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entziehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

## § 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszu dehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

## § 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

## § 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. ufw. usw.
2. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

## § 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem in § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.



## Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

1. Eintritt am 2. April 1929  
 Beschäftigung\*) Förzeichnerlehrling

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
 Unterschrift }  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe } **Siegen i. Westf.**  
 Bohnort } Wissenbad.

2. Eintritt am 15. Juli 1932  
 Beschäftigung\*) Förzeichner

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
 Unterschrift }  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe } **Siegen i. Westf.**  
 Bohnort } Wissenbad.

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 19. Mai 1932  
 Letzte Beschäftigung\*) Förzeichner

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
 Unterschrift }  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe } **Siegen i. Westf.**  
 Bohnort } Wissenbad.

Austritt am 4. August 1932  
 Letzte Beschäftigung\*) Förzeichner

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
 Unterschrift }  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe } **Siegen i. Westf.**  
 Bohnort } Wissenbad.

Wertmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechslens des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

1.

2.

Inhabere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind anzuführen

**Eintragungen**  
bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

3. Eintritt am *28. September 1932*  
Beschäftigung\*) *Fergeisler*

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
Unterschrift }  
Gewerbe } **Aktiengesellschaft**  
          } **Siegen i. Westf.**  
Wohnort } *Hissenbad*

4. Eintritt am *14. August 1933*  
Beschäftigung\*) *Fergeisler*

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
Unterschrift }  
Gewerbe } **Aktiengesellschaft**  
          } **Siegen i. Westf.**  
Wohnort } *Hissenbad*

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

**der Arbeitgeber**  
bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

3. Austritt am *14. Oktober 1932*<sup>†)</sup>  
Letzte Beschäftigung\*) *Fergeisler*

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
Unterschrift }  
Gewerbe } **Aktiengesellschaft**  
          } **Siegen i. Westf.**  
Wohnort } *Hissenbad*

4. Austritt am *11. Oktober 1933*<sup>†)</sup>  
Letzte Beschäftigung\*) *Fergeisler*

Des Arbeitgebers } **Köllch - Fölzer Werke**  
Unterschrift }  
Gewerbe } **Aktiengesellschaft**  
          } **Siegen i. Westf.**  
Wohnort } *Hissenbad*

Wermeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

Grübere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.



## Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

5. Eintritt am 7. November 1933  
Beschäftigung\*) Forzeichner

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift **Köllch - Fölzer Werke**  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe **Siegen i. Westf.**  
 Wohnort **Wissenbach**

6. Eintritt am 4. Oktober 1934  
Beschäftigung\*) Forzeichner

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift **Köllch - Fölzer Werke**  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe **Siegen i. Westf.**  
 Wohnort **Wissenbach**

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geelle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

5. Austritt am 13. Dezember 1933  
Letzte Beschäftigung\*) Forzeichner

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift **Köllch - Fölzer Werke**  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe **Siegen i. Westf.**  
 Wohnort **Wissenbach**

6. Austritt am 3. Mai 1935  
Letzte Beschäftigung\*) Forzeichner

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift **Köllch - Fölzer Werke**  
 Aktiengesellschaft  
 Gewerbe **Siegen i. Westf.**  
 Wohnort **Wissenbach**

5.

6.

Einhedere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).



## Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

7. Eintritt am.....  
Beschäftigung\*).....

Des Arbeitgebers

Unterschrift.....  
Gewerbe.....  
Wohnort.....

8. Eintritt am.....  
Beschäftigung\*).....

Des Arbeitgebers

Unterschrift.....  
Gewerbe.....  
Wohnort.....

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

## der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am..... †)  
Letzte Beschäftigung\*).....

Des Arbeitgebers

Unterschrift.....  
Gewerbe.....  
Wohnort.....

Austritt am..... †)  
Letzte Beschäftigung\*).....

Des Arbeitgebers

Unterschrift.....  
Gewerbe.....  
Wohnort.....

7.

8.

Ebenere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).



Eintragungen  
bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

17. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers }  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

18. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers }  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127<sup>a</sup> Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber  
bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

17. Austritt am .....  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers }  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

†)

18. Austritt am .....  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers }  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).



**Amtlicher Vermerk**

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe  
ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbe-  
Ordnung § 109).

.....

.....

.....

.....

.....